

Amtliche Bekanntmachung

Ausscheiden von Mitgliedern aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße und Feststellung der nachrückenden Bewerber

Die am 06. März 2016 aufgrund der nachfolgenden Wahlvorschläge gewählten/nachgerückte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße

Wahlvorschlag: BÜRGER GESTALTEN MIT (BGM) vom 21.12.2015

Herr Marco Schöppner Ulmbach, Am Hofacker 10 36396 Steinau an der Straße
--

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) vom 23.12.2015

Herr Dietmar Berthold Hintersteinau, Wilhelm-Bode-Straße 5 36396 Steinau an der Straße	Herr Heinz Lotz Marjoß, Hainbergstraße 8 36396 Steinau an der Straße
--	--

haben gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) auf ihr Mandat als Stadtverordnete verzichtet.

Aufgrund § 33 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 KWG wird festgestellt, dass an die Stelle der ausgeschiedenen Stadtverordneten

aus dem Wahlvorschlag der BGM, nachdem auch die nächsten zwei noch nicht berufenen Bewerber auf ihr Mandat verzichtet haben, der folgende noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen

Herr Ernst Schultheis Marjoß, Zum Storkelsgrund 8 36396 Steinau an der Straße

aus dem Wahlvorschlag der SPD, nachdem auch die nächsten sieben noch nicht berufenen Bewerber auf ihr Mandat verzichtet haben, die folgenden noch nicht berufenen Bewerber mit den meisten Stimmen

Herr Falco Rothmann Schloßstraße 10 36396 Steinau an der Straße	Frau Claudia Kaul Altvaterstraße 9 36396 Steinau an der Straße
---	--

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße nachrücken.

Weiterhin wird die Bekanntmachung vom 26.10.2017 berichtigt, in dem in Satz 2 der Bekanntmachung das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt wird.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 34 KWG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2017 (GVBl. I S. 266) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 KWO innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch gegen die Wahl der nachrückenden Bewerber erhoben werden kann.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft ab dem Tag der Bekanntmachung in den Kinzigtal-Nachrichten.

Steinau an der Straße, den 10.11.2017

gez. Drechsler
Gemeindevorstand